

Wiebke Trunk, Exposé:

Die Vermittlung von Kunst im NS als ideologische Funktion

- *Analyse der reglementierten Hinführung zur Kunst in den „Kunstberichten“ über die Ausstellungen des „Hauses der Deutschen Kunst“ zwischen 1937 und 1944 (Arbeitstitel)*

Das „Haus der deutschen Kunst“ (HDDK) in München, 1937 gebaut, war die zentrale Kunstinstitution im NS. Deshalb kann die von 1937 bis 1944 jährlich dort stattfindende „Große Deutsche Kunstausstellung“ (GDK) als exemplarisch für die "neue nationalsozialistische Kunst" herangezogen werden. Diese „nationalsozialistische Kunst“ sollte als "ein neues Führungsinstrument, innen- und außenpolitisch nutzbar" (Hildegard Brenner: Die Kunstpolitik im Nationalsozialismus, Hamburg 1963) sein, womit die Frage nach ihrer Rezeption – beziehungsweise ihrer Vermittlung – wichtig für ein Verständnis der Politik der Nazis ist.

Mein Promotionsvorhaben untersucht vor diesem Hintergrund die politisch aufgeladene soziale Wirkung („social engineering“ (Brenner)) von Kunst und ihrer Vermittlung am Beispiel des HDDK. Den Schwerpunkt der Untersuchung bilden dabei Fragen nach der Tätigkeit der „Kunstberichterstatter_innen“ und den von ihnen verfassten „Kunstberichten“. Welche Wirkung hatte die Reglementierung durch die Nazis auf ihr Verständnis von Kunstvermittlung und wie konnte die „herrschaftstechnische“ (Brenner) beziehungsweise „ideologische Funktion“ (W.F. Haug: Faschisierung des Subjekts. Hamburg, Berlin 1987) der Vermittlung von Kunst sich in ihren Texten etablieren? Mediale Belege dafür finden sich in den „Kunstberichten“ in Zeitungen und Zeitschriften über die Kunstausstellungen im HDDK.

Im Dezember 1933 wurde das sogenannte Schriftleitergesetz eingeführt, dessen Entwurf Goebbels wie folgt in einem Schreiben an die Reichskanzlei skizzierte: „Hier handelt es sich um eine echte Aufgabe der politischen Erziehung der Nation. Das bestehende Recht, das die Zeitung als Sache, die Handlungsweise als Delikt, die Meinungsäußerung durch den Druck als private Betätigung und die Befugnis zu ihr als ein Grundrecht individueller Freiheit gegenüber dem Staat behandelt, wird in dem Entwurf in sein Gegenteil verwandelt: An der Person des Schriftleiters, also des geistig Schaffenden, setzt die Neuregelung an, sie ist personenrechtlich, nicht polizeirechtlich, ihr Grundgedanke ist die Umwandlung der Presse in ein öffentliches Organ und ihre rechtliche und geistige Eingliederung in den Staat. Die Tätigkeit des Schriftleiters wird, entsprechend ihrer Natur, als eine der wichtigsten und höchsten Lehr- und Erziehungsaufgaben zum öffentlichen Amt gemacht.“ (Brenner)

Was für die ehemaligen Redakteur_innen (ab Dezember 1933 wurde die Berufsbezeichnung durch den Begriff „Schriftleiter“ ersetzt) sämtlicher Sparten galt, galt auch für die „Kunstaberichter“ und wurde dementsprechend formuliert: „Zu den Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation gehört auch die Kunst, denn diese ist für die Staatspolitik ein unentbehrlicher Teil der Propaganda. Durch die Kunst und in der Kunst vollzieht sich eine geistige Beeinflussung des Volkes, die der Staat lenkt, formen und mit Gehalt füllen muss, nämlich mit der nationalsozialistischen Idee.“ (Brenner).

Die Zitate belegen das Selbstverständnis der NS Regierung im Hinblick auf ihre staatlichen Aufgaben sowohl im Umgang mit der Presse als auch in Bezug auf die Verbindung von Kunst und Politik. Diejenigen Journalist_innen, die nach 1933 weiter in ihrem Beruf arbeiten wollten, mussten sich mit dieser Auffassung der Nazis und ihrer eigenen Rolle in diesem Gesellschaftsentwurf auseinandersetzen.

Bereits im April 1933 wurde in diesem Zusammenhang das sogenannte Schriftleitergesetz erlassen, das die journalistische Arbeit als gesetzlich geregelte öffentliche Aufgabe bestimmt. Das Gesetz besagt unter anderem, dass man, um den Beruf ausüben zu können in eine Berufsliste eingetragen sein muss, sonst macht man sich strafbar. Voraussetzung für diese Eintragung war, dass man die „deutsche Reichsangehörigkeit“ hatte, dass man „arisch“ war und „fachmännisch ausgebildet“ war. Außerdem musste man älter als 21 Jahre alt sein.

Es lassen sich hier u.a. folgende Fragen stellen: Welche (präfaschistische) Einstellung, zum Beispiel in Hinblick auf das Verhältnis von staatlicher Macht und Pressefreiheit, hatten manche Journalist_innen bereits vor 1933? Machte ihre Zustimmung eine „Subjektion“ (Haug, 1977) unnötig? Um die Frage der möglichen Veränderung beziehungsweise der Fortsetzung eines bestimmten Schreibstils zu untersuchen, wäre es sinnvoll die Stilentwicklung exemplarisch an einigen Journalist_innen vor und nach 1933 bzw. nach 1936 zu untersuchen. (1936 ist deshalb ein einschneidender Zeitpunkt, weil im November dieses Jahres die Kunstkritik verboten wurde und an ihre Stelle der „Kunstbericht“ zu erscheinen hatte). Damit wäre es möglich, an konkreten Beispielen zu untersuchen, wie in den möglicherweise sich ergebenden relativen Freiräumen fortan geschrieben wurde? Wie verhielten sich diese und andere Schriftleiter_innen dazu, dass der Staat Erziehung und geistige Lenkung des „Volkes“ übernimmt und von ihnen erwartet, dass sie dies in ihrer Arbeit umsetzen? Diese vom Staat an die „Schriftleiter“ verwiesene Aufgabe der „politischen Erziehung der Nation“ und ihrer Übertragung auf die Kunst „als unentbehrlicher Teil der Propaganda“ führt schließlich zu Fragen wie: In welchem Verhältnis standen Erziehung und Vermittlung von Kunst allgemein im NS zueinander und welcher Entwurf der Leserschaft war damit für die Schriftleiter_innen im Speziellen verbunden?